

Politische Gemeinde Au

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Au

Gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 36 lit. a und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 [sGS 151.2] sowie gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 23. März 1990 und Art. 9 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie vom 27. August 2007 der Politischen Gemeinde Au erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereiche der Elektrizitätsversorgung fest.

Das Reglement gilt für das Netzgebiet gemäss Art. 4 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie der Politischen Gemeinde Au vom 27. August 2007.

Artikel 2

Arten und
Gegenstand
der Abgaben

Die Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au (nachfolgend "Werk" genannt) erhebt:

a) Anschlussbeiträge

als Abgeltung der Aufwendungen für die Anschlussleitungen sowie als Ausgleich für wirtschaftliche Sondervorteile infolge des Anschlusses an das Verteilnetz des Werkes.

b) Elektrizitätstarife¹⁾

als Abgeltung für die Netznutzung, für die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend: „Elektrizität“) durch das Werk sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.

c) Netznutzungsentgelte²⁾

als Abgeltung der Netznutzung, welche nicht durch die Erhebung von Elektrizitätstarifen erfasst wird.

d) Benützungsgebühren

als Beitrag an die Anschaffungs-, Unterhalts- und Nacheichungskosten für Anlagen und Geräte, welche durch das Werk zur Benützung zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Kosten nicht mit den Elektrizitätstarifen oder den Netznutzungsentgelten abgegolten werden und soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

1) vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

2) vgl. Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]; vgl. Art. 6 Abs. 3 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie

e) Bearbeitungsgebühren

für administrative Aufwendungen insbesondere für gesetzliche Kontrollen sowie die Behandlung von Anschluss- und Bewilligungsgesuchen, soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

Artikel 3

Abgabepflichtige

Für die Anschlussbeiträge sind diejenigen Kunden des Werkes abgabepflichtig, welche Eigentümer oder im Grundbuch eingetragene Baurechtsberechtigte von bzw. an Grundstücken mit Bauten oder Anlagen sind, die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen oder anzuschließen sind. Massgebend für die Abgabepflicht sind dabei die Eigentumsverhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge.

Die Elektrizitätstarife werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche ohne freien Netzzugang Elektrizität vom Werk beziehen.

Die Netznutzungsentgelte werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche mit freiem Netzzugang Elektrizität von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Benützungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu entrichten, welchen vom Werk Anlagen oder Geräte entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu bezahlen, welche die entsprechenden administrativen Aufwendungen verursacht haben.

Artikel 4

Mehrwertsteuer, Weiterverrechnung von anderen Abgaben

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer nicht. Diese ist zusätzlich auf diesen Abgaben zu entrichten. Ausgenommen sind die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte; diese beinhalten die Mehrwertsteuer.³⁾

Vorbehalten bleiben weitere öffentliche Abgaben oder Lieferzuschläge irgendwelcher Art, welche von den Vorlieferanten oder von übergeordneten Hoheitsträgern auf der dem Werk zugeliferten Elektrizität erhoben werden. Das Werk kann diese Abgaben und Zuschläge vollumfänglich an die Kunden weiterverrechnen, soweit eine Weiterverrechnung auf Grund von zwingendem Recht³⁾ nicht entweder ausgeschlossen oder ohnehin vorgeschrieben ist.

II. Anschlussbeiträge

Artikel 5

1. Erhebung von Anschlussbeiträgen

Das Werk erhebt Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden
- b) die erweitert oder erneuert werden

3) vgl. Art. 2 und 4 der Preisbekanntgabeverordnung [PBV; SR 942.211]; Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG

c) deren Anschlussleitungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden.

Artikel 6

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Zuleitungsbeiträgen sowie den Erschliessungs- und Netzkostenbeiträgen.

2. Zusammen-
setzung
Anschluss-
beiträge

Artikel 7

Mit den Zuleitungsbeiträgen werden die Aufwendungen des Werkes für die Hausanschlüsse ab dem vom Werk bestimmten Netzverknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.

3. Zuleitungs-
beiträge
a) Grundsätze

Die Zuleitungsbeiträge werden grundsätzlich in der Weise erhoben, dass den Kunden im Sinne des Verursacherprinzips die tatsächlichen Kosten des Werkes für die Anschlussleitungen ganz oder teilweise belastet werden. Dabei werden die Kosten insbesondere nach der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsquerschnitt festgesetzt.

Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten sowie die baulichen Anschlussarbeiten bauseits nach den Weisungen des Werkes zu erstellen und gehen voll zu Lasten des Kunden.

Artikel 8

Die Kosten für die Neuerstellung von Hausanschlüssen gehen zu Lasten des Kunden. Dabei werden die folgenden Kosten durch die entsprechenden Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 16 dieses Reglementes mit abgegolten:

b) Neuer-
stellung von
Anschlüssen

- Kabelschutzrohre/Warnband (exkl. Wanddurchführungen)
- Kabel/Anschlüsse
- Hausanschlusskasten inkl. PPK, sofern die Hausanschlussüberstromunterbrecher nicht in der Hauptverteilung eingebaut sind
- Fundamenterdanschluss, sofern eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgt. Nachträglich auszuführende Erdanschlüsse gehen zu Lasten des Bauherrn

Artikel 9

Verursacht der Kunde infolge Neu-, An- oder Umbauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

c) Abänderung, Ver-
stärkung,
Verlegung
und Ersatz von be-
stehenden An-
schlüssen

Ebenso gilt dies, wenn der Bezüger durch die Erhöhung der Anschlussleistung die Verstärkung seines bestehenden Anschlusses verursacht.

Werden die Aufwendungen durch das Werk verursacht, so trägt dieses die Kosten.

Artikel 10

d) Zusätzliche und vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen (gemäss Art. 37 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie) sowie die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Artikel 11

e) Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Veranlasst der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so sind die Grabarbeiten sowie die baulichen Anschlussarbeiten nach den Weisungen des Werkes auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt grundsätzlich das Werk die dadurch verursachten Kosten, mit Ausnahme der Anpassarbeiten, welche sich an Fassaden und Dach der Liegenschaft ergeben; diese sind Sache des Kunden.

Artikel 12

f) Besondere Transformatorenstationen

Für die besonderen Transformatorenstationen gemäss Art. 41 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie trägt der Kunde die gesamten Kosten, sowohl für den baulichen Teil der Transformatorenstation als auch für die elektrischen Einrichtungen. Im Falle der Energielieferung an Dritte durch das Werk beteiligt sich dieses an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

Artikel 13

g) Messeinrichtungen

Die Kosten der Montage für die im Grundangebot⁴⁾ vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werkes.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Werk bestimmt und gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit die Montage und Demontage der Messeinrichtungen durch eine vom Kunden veranlasste Abänderung, Verstärkung, Verlegung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verursacht werden, sind die damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

Artikel 14

h) Demontage von Anschlüssen

Die Kosten für die Demontage von Anschlüssen insbesondere die Kosten für die Demontage der Messeinrichtungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

4) gemäss EWN = jeweils gültige ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen für die Installation von

Artikel 15

4. Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge
a) Grundsätze

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, welche dem anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Grundstück aus der Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen (Grobverteilung) des vorgelagerten Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes des Werkes erwachsen.

Artikel 16

b) Höhe der Beiträge

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge betragen für:

1. Neubauten

0,8 % vom Zeitwert sämtlicher Gebäudeteile, mindestens jedoch Fr. 3'000.— pro Anschluss,

2. Um- und Erweiterungsbauten

0,8 % von der Zeitwert-Wertvermehrung sämtlicher Gebäudeteile, beitragsfreier Freibetrag: Fr. 60'000.— der Zeitwertvermehrung.

Diese Regelung gilt auch bei Verstärkungen, insbesondere Erhöhungen von Anschlussleistungen, sowie Verlegungen von bestehenden Anschlüssen, wenn damit eine Zeitwertvermehrung der angeschlossenen Gebäudeteile verbunden ist.

3. Ersatzbauten

Bei Ersatzbauten für abgebrochene oder zerstörte Gebäude gilt die Regelung für Um- und Erweiterungsbauten sinngemäss, wobei die Differenz der Zeitwerte zwischen dem ursprünglichen Gebäude und der Ersatzbaute massgebend ist.

4. Grossbezüger / Mittelspannungsbezüger

Die Beiträge werden im Rahmen des besonderen Bezugsverhältnisses gemäss Art. 10 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie festgesetzt.

5. Spezielle Anschlussverhältnisse

Die Beiträge für grosse oder abgelegene Überbauungen, deren Erschliessung besondere Aufwendungen erfordert, oder welche ausserhalb der Bauzone liegen, werden im Rahmen der besonderen Bezugsverhältnisse gemäss Art. 10 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie festgesetzt.

Artikel 17

5. Ermittlung der Anschlussbeiträge

Bei den Erschliessungs- und Netzkostenbeiträgen werden die Beiträge für Neu-, Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des angeschlossenen Objektes werden die Beiträge definitiv festgesetzt.

Artikel 18

6. Rechtliche
Wirkung der
Beitrags-
leistungen

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen. Zudem besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen.

III. Elektrizitätstarife

Artikel 19

1. Zusammen-
setzung

Die Elektrizitätstarife setzen sich zusammen aus: ⁵⁾

- einem Tarifbestandteil für die Netznutzung
- einem Tarifbestandteil für die Lieferung von Elektrizität
- einem Tarifbestandteil für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Artikel 20

2. Grundsätze

Die Tarife für die Elektrizitätslieferungen des Werkes an die Kunden werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tariferlass festgesetzt.

Mit dem Tarifbestandteil für die Netznutzung werden die anrechenbaren Netzkosten für die Benützung des Verteilnetzes des Werkes durch die Kunden abgegolten. ⁶⁾

Mit dem Tarifbestandteil für die Energielieferung werden die Energiebezüge der Kunden vom Werk auf Grund einer Kostenträgerrechnung ⁷⁾ nach Massgabe der tatsächlichen Bezugsmengen abgegolten.

Artikel 21

3. Bemessung des
Tarifbestand-
teils für die
Netznutzung

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung richtet sich nach dem übergeordneten Recht. ⁶⁾

Artikel 22

4. Bemessung
des
Tarifbestand-
teils für die
Energie-
lieferung

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung richtet sich nach den Kostenverhältnissen, welche sich aufgrund der Tarife der Lieferanten des Werkes für die Energielieferungen ergeben.

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung trägt den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene des Energiebezugs sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten des Energiebezugs angemessen Rechnung.

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung kann sich zusammensetzen aus einem Grundpreis sowie einem Preis für die bezogene Energiemenge und für die Bezugsleistung.

5) vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

6) vgl. Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 3, Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG];
Stromversorgungsverordnung

7) vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Artikel 23

5. Unrechtmäßiger Energiebezug

Bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe nachzubezahlen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

IV. Netznutzungsentgelte

Artikel 24

Grundsätze

Die Netznutzungsentgelte werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tarifierlass festgesetzt. Die Bemessung richtet sich dabei nach dem übergeordneten Recht.⁸⁾

V. Benützungs- und Bearbeitungsgebühren

Artikel 25

Bemessungsgrundsätze

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tarifierlass geregelt.

Die Gebühren haben sich dabei nach den tatsächlichen dem Werk verursachten Kosten zu richten und stellen einen angemessenen Beitrag des Kunden an diese Kosten dar.

Das Werk erhebt insbesondere die folgenden Bearbeitungsgebühren:

- Prüfungsgebühren für Gesuche
- Mahngebühren.

VI. Fälligkeit und Rechnungstellung

Artikel 26

1. Entstehung, Rechnungstellung und Zahlung der Anschlussbeiträge
a) Zuleitungsbeiträge

Die Zuleitungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der Zuleitung fällig und werden den Kunden vom Werk mit einer detaillierten Abrechnung über die tatsächlich erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt.

Artikel 27

b) Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden fällig mit Baubeginn der Bauten oder Anlagen auf der anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Liegenschaft.

8) vgl. Art. 14 und 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Die Fälligkeit der Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge tritt unbesehen davon ein, ob der Anschluss der Liegenschaft ans Netz des Werkes tatsächlich ganz oder teilweise erfolgt, und unbesehen davon, ob nach einem Anschluss tatsächlich Lieferungen von elektrischer Energie aus dem Netz des Werkes an die Kunden erfolgen. Auch der Umstand, dass einzelne Gebäude oder Anlagen auf einer Liegenschaft nicht oder nur teilweise benützt werden, vermag die Entstehung des Beitrages nicht zu beeinflussen.

Soweit die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 17 dieses Reglementes im voraus provisorisch ermittelt werden, erstreckt sich die Fälligkeit und Rechnungstellung auch auf diese provisorisch ermittelten Beiträge. Nach Vorliegen der amtlichen Zeitwertschätzung werden die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge durch das Werk definitiv festgesetzt und gegenüber den Kunden unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet.

Die Rechnungstellung für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge erfolgt, sobald die Beiträge fällig sind.

Artikel 28

Die Forderungen auf Grund der Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte werden mit der Lieferung an bzw. dem Bezug von Elektrizität durch die Kunden fällig.

Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen.

Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden bestehen insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann das Werk vom Kunden für zukünftige Energiebezüge Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- oder Prepaymentzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- oder Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Artikel 29

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren entstehen mit der Montage der Anlagen oder der Übergabe der Geräte bzw. mit der Vornahme der entsprechenden administrativen oder technischen Tätigkeiten des Werkes.

Die Rechnungstellung für die Benützungsgebühren erfolgt dabei periodisch zusammen mit der Rechnungstellung für die Elektrizitätstarife oder für die Netznutzungsentgelte. Die Bearbeitungsgebühren werden nach Beendigung der Tätigkeit, für welche die Gebühr erhoben wird, in Rechnung gestellt.

Artikel 30

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnespenen, Kosten für Ein- und Ausschaltungen des Anschlusses usw.) zusätzlich in Rechnung gestellt. Zudem ist auf den fälligen Rechnungsbeträgen ein Verzugszins zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

2. Entstehung,
Rechnung-
stellung
und Zahlung
der Gebühren
a) Elektrizitäts-
tarife und
Netznutzungs-
entgelte

b) Benützungs-
und
Bearbeitungs-
gebühren

3. Zahlungsfrist,
Verzug

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Zustimmung des Werkes zulässig.

Artikel 31

4. Einwendungen
gegen Beitrags-
und Gebühren-
erhebung

Im Falle der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 24 und 25 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie, bei Beanstandungen der Energiemessungen sowie bei vorübergehender Nichtbenützung von elektrischen Verbrauchern oder Anlagen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der in Rechnung gestellten Beiträge oder Gebühren zu verweigern.

Den Kunden steht zudem gegenüber Forderungen des Werkes kein Verrechnungsrecht mit anderen von ihm gegenüber der Politischen Gemeinde Au geltend gemachten Forderungen zu.

Artikel 32

5. Pfandrecht

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch⁹⁾ ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Artikel 33

6. Abgabe-
erhebung,
Verfügung

Das Werk erhebt die Rechnungen für die Beiträge und Gebühren durch Verfügung.

Artikel 34

7. Rechtsmittel

Die Verfügungen des Werkes können innert 14 Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au angefochten werden.

Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen; er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes, sowie eine Begründung enthalten. Massgebend sind dabei die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹⁰⁾

Artikel 35

8. Berichtigung
von
Rechnungen
und
Zahlungen

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch das Werk nach Massgabe der Grundsätze über den Widerruf von Verfügungen¹¹⁾ richtiggestellt werden. Vorbehalten bleibt die Vorgehensweise bei Fehlmessungen und Energieverlusten gemäss Art. 56 und 57 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie.

Wird eine Rechnung durch das Werk richtiggestellt, erfolgen die Nachforderung von zu wenig bezahlten Beträgen an das Werk sowie die Rückzahlung zuviel bezahlter Beträge an den Kunden zinsfrei.

9) EGzZGB; sGS 911.1

10) Art. 45ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]

11) Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 911.1]

Artikel 36

9. Elektrizitäts-
tarife,
Netznutzungs-
entgelte

Im übrigen richten sich die Information über und die Rechnungsstellung für die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte nach dem übergeordneten Recht.¹²⁾

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 37

Inkrafttreten

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 27. August 2007 erlassene Reglement tritt nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2008 in Kraft.

Es ersetzt das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 06. Juni/ 17. August 1994 sowie die Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen der Elektrizitätsversorgung (Elektra) Au/ Heerbrugg vom 6. Juni 1994

Artikel 38

Übergangsbe-
stimmungen

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits fällig sind, werden gemäss dem bisherigen Reglement in Rechnung gestellt.

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche nach dem Inkrafttreten dieses Reglementes fällig werden, richten sich nach diesem Reglement.

12) Art. 11 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 27. August 2007.

POLITISCHE GEMEINDE AU
Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Dr. Walter Grob

Eugen Frei

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. Oktober 2007 bis 31. Oktober 2007.